Mitteilungen der Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1915-1916)**

Heft 154

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zu formulieren und dem schweizerischen Departement des Innern zuhanden des Initianten und des ausführenden Künstlers durch Schriftsatz mitzuteilen.

Die Kunstkommission lässt die Ausführung des Kunstwerkes durch eines ihrer Mitglieder überwachen, das ihr schriftlich Bericht zu erstatten hat.

Art. 42. Vor der definitiven Gewährung einer Bundessubvention hat der Initiant Garantien dafür beizubringen, dass für den Unterhalt des Kunstwerkes in richtiger Weise und ohne Inanspruchnahme des Bundes gesorgt werde.

Für einen Bundesbeitrag fallen nur die Summen in Betracht, die für die Ausführung des eigentlichen Kunstwerkes aufzuwenden sind.

Der gesamte Bundesbeitrag darf einen Viertel der veranschlagten Kosten nicht übersteigen.

Das Betreffnis für ein einzelnes Monument oder die Gesamtsumme aller im gleichen Jahre zu entrichtenden Beiträge darf einen Viertel des jährlichen Kunstkredites nicht überschreiten.

Art. 43. Für Kunstwerke, die ohne der Ausführung vorangegangenes Subventionsgesuch und ohne Prüfung und Begutachtung durch die eidgenössische Kunstkommission erstellt worden sind, wird ein Bundesbeitrag nicht ausgerichtet.

KAPITEL V.

Bestimmungen über die Nachbildung von Kunstwerken des Bundes.

Art. 44. Der Bund erwirbt Kunstwerke grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass mit der Erwerbung das Autorrecht, d. h. das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung oder der Ausführung in allen Verfahren, in seinen alleinigen Besitz übergehe. Ausnahmen hiervon können für graphische Werke und Werke der Kleinplastik gemacht werden.

Art. 45. Um Kopien von Kunstwerken des Bundes anzufertigen, ist durch schriftliches Gesuch die Erlaubnis des Departements des Innern einzuholen. In diesem Gesuch ist genau anzugeben, in welcher Technik und zu welchem Zweck die Kopie erstellt werden soll.

Art. 46. Das schweizerische Departement des Innern entscheidet nach freiem Ermessen, nachdem es das Gesuch der Direktion der Sammlung, in der das Original deponiert ist, zur Begutachtung unterbreitet hat; handelt es sich um die Vervielfältigung eines Werkes durch Kupferstich, Sitahlstich, Radierung oder durch ein anderes Verfahren, das dem Gebiete der Kunst angehört, so soll überdies dem Autor des Originals Gelegenheit gegeben werden, sich über das Gesuch zu äussern.

Kopien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einem Vermerk zu versehen, aus dem der Autor des Originals, sowie dessen Eigentümer und Depositar ersichtlich sind.

Die weitern Bedingungen, die an die Gestattung von Nachbildungen zu knüpfen sind, formuliert das Departement des Innern von Fall zu Fall.

Art. 47. Die Vorstände der Sammlungen haben die genaue Befolgung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen zu überwachen.

Art. 48. Die Erlaubnis zur Nachbildung ist unübertragbar und gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Wenn die Nachbildung vor Ablauf dieser Frist nicht vollendet ist, so muss das Gesuch bei dem Departement des Innern erneuert werden.

Art. 49. Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie angefertigt werden.

Durchzeichnungen, Durchstiche, Abmessungen oder Abgüsse werden nicht gestattet.

Art. 50. Das Departement des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis von der Bezahlung einer angemessenen, einmaligen oder periodischen Entschädigung abhängig machen, die es je nach den Umständen dem Autor des Werkes, bezw. dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und Eltern des ersteren, oder der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler zuweist.

Ueberdies kann das Departement vom Gesuchsteller jeweils die Abgabe einer angemessenen Anzahl von Freiexemplaren der Reproduktion zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Sammlungen, und die unentgeltliche Ueberlassung der Negative verlangen.

Art. 51. Personen, denen die Nachbildung erlaubt worden ist haben sich bei Ausführung ihrer Arbeit nach den besondern Reglementen der Kunstsammlungen zu richten, in denen die nachzubildenden Kunstwerke ausgestellt sind. Sie sind für allfällige, durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit entstehende Beschädigungen der Kunstwerke haftbar.

KAPITEL VI.

Bestimmungen über die Verleihung von Stipendien.

Art. 52. Das Departement des Innern ist ermächtigt, aus dem jährlichen Kunstkredit eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 20.000 für Stipendien an Schweizerkünstler zu verwenden, denen die eigenen Mittel es nicht erlauben, ihre Studien fortzusetzen.

Art. 53. Künstler, die ein solches Stipendium zu erhalten wünschen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem andern amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zur Beurteilung seiner Fähigkeiten zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit, ohne Namen oder sonstige Erkennungszeichen, an die Kanzlei des Departements des Innern einzusenden.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Künstler, die das 40. Altersjahr überschritten, oder sich bereits fünfmal ohne Erfolg an ihr beteiligt haben.

Art. 54. Es werden nur die Gesuche von Künstlern berücksichtigt, die sich durch die eingesandten Werke über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausgewiesen haben, dass bei einer Verlängerung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Art. 55. Stipendien können anerkannten Künstlern auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes zu erleichtern. Hierbei kommt die in Art. 53 festgesetzte Altersgrenze nicht in Betracht.

Art. 56. Das Stipendium kann einem und demselben Künstler höchstens dreimal gewährt werden. Es kann in bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich nicht weniger als Fr. 1500 und nicht mehr als Fr. 2000 betragen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departemente des Innern Vorschläge zu unterbreiten; die Verleihung selbst geschieht durch den Bundesrat.

Die Auszahlung der bewilligten Stipendien erfolgt in vier Jahresraten.

Art. 57. Die Kunstkommission überwacht die Art der Benutzung der Stipendien und erstattet darüber dem Departement des Innern Bericht. Um dies zu ermöglichen, sollen ihr die Stipendiaten nach Bezug der dritten Rate schriftlich über ihre Tätigkeit während des Jahres Auskunft geben und zwei bis drei ihrer innert dieser Zeit ausgeführten Arbeiten einsenden. Stehen dem Transport technische oder finanzielle Schwierigkeiten entgegen, so dürfen statt der Originale Photographien eingesandt werden; der Stipendiat hat hierfür vom Departement vorgängig die Bewilligung einzuholen.

Art. 58. Die während der Zeit des Stipendienbezuges angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; die Kunstkommission kann aber deren Ankauf vorschlagen.

KAPITEL VII.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 59. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung läuft die Amtsperiode der gegenwärtigen Mitglieder der Kunstkommission ohne weiteres ab.

Um eine sachgemässe Anwendung des Art. 5 dieser Verordnung zu ermöglichen, setzt der Bundesrat die Amtsdauer jedes der neuzuwählenden Mitglieder der Kommission besonders fest.

Art. 60. Durch die Annahme dieser Verordnung werden alle bisherigen Vollziehungsverordnungen und Reglemente über die eidgenössische Kunstpflege, einschliesslich des Reglements vom 13. April 1897, betreffend die Gestattung von Nachbildungen von Kunstwerken des Bundes, ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Bern, den 3. August 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:
Decoppet.

Der Vizekanzler:
David.

Mitteilungen der Sektionen.

Brief der waadtländischen Sektion.

Lausanne, den 5. September 1915.

Die waadtländische Sektion hat in ihrer gestrigen Sitzung vom 4. September beschlossen, der General-

versammlung folgende Vorschläge zu unterbreiten :

I. Viele unserer Mitglieder befinden sich zur Stunde in einer Lage, welche sie zwingt, jede nicht unumgänglich nötige Ausgabe auf später zu verschieben, und eben aus diesem Grunde haben sie ihre Beiträge an die Gesellschaft nicht bezahlen können.

Nun schreibt der Artikel 14 unsrer Statuten vor, dass diejenigen Mitglieder, deren zwei letzte Jahresbeiträge nicht bei der Zentralkasse eingegangen sind, von Amtswegen von der Liste zu streichen seien.

Es wäre wenig wohlwollend, in den schweren Zeiten, die wir durchleben, diesen Artikel in seiner ganzen Strenge anzuwenden, und ein Abweichen von unsern Grundsätzen und Reglementen scheint sich hier von selbst aufzudrängen.

Wir schlagen daher vor, die festgesetzte Frist ausnahmsweise zu verlängern und zu sagen :

In Anbetracht der schwierigen Zeitläufe sollen die Künstler, welche mit der Bezahlung der Jahresbeiträge im Rückstand sind aus einem Grund, der nicht von ihrem guten Willen abhängt erst dann vom Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn der Aufschub mehr als drei Jahre beträgt.

II. Vom gleichen Gedanken ausgehend hat sich unsre Sektion die Frage vorgelegt, ob es nicht möglich wäre, den genannten Jahresbeitrag für das nächste Vereinsjahr, also 1916, zu reduzieren und ihn zum Beispiel auf acht Franken herunterzusetzen.

Mehrere waadtländische Gesellschaften haben im gleichen Sinne gehandelt, um die Lage ihrer Mitglieder in einem gewissen Masse zu erleichtern, und die waadtländische « Société des Beaux-Arts » hat kürzlich beschlossen, es sei fürs Jahr 1915 jeder Beitrag aufgehoben.

Ohne diese radikale und übrigens unmögliche Massregel vorschlagen zu wollen, bleiben wir dabei, es könnte das Zentralkomite nach Ansicht der Generalversammlung die jährlichen Auflagen um etliche Franken verringern, und wir schlagen Ihnen vor, fürs nächste Jahr den Beitrag auf 8 Franken festzusetzen.

Sig. R. Lugeon,
Präsident der waadtländischen Sektion.

Sektion Paris.

Antrag der Generalversammlung 1914 unterbreitet (SchweizerKunst n° 146) und auf die diesjährige Versammlung verschoben.

Ein Künstler, dessen Werke zum Teil von der Jury angenommen werden, sollte das Recht haben selbst dasjenige resp. diejenigen Werke anzugeben die er mit Vorliebe ausgestellt haben möchte. Es würde sich an dieses Recht die Bestimmung einer Maximalgrösse anknüpfen. Der Künstler könnte zum Voraus für seine Werke eine Rangordnung angeben nach welcher man auszulesen hätte, dieses um lange Schreibereien zu vermeiden.

† Maurice Baud.

Tiefbetrübt erhalten wir die Todeskunde des in voller Lebensbahn hinweggerafften Malers und Graveur *Maurice Baud* aus Genf, wohlbekannt durch seine schönen Holzschnitte der Werke Aug. Baud-Bovy's und der Zeichnungen Dunki's.

Wir weisen auf den ausführlichen Artikel im französischen Teil dieser Nummer.

Ausstellungen.

Kunsthaus Zürich. 3. bis 29. September.

Die *Gedächtnissausstellung Max Buri* umfasst mit über 150 Nummern fast alle grossen Figurenbilder des Künstlers, neben zahlreichen, bisher zum Teil wenig bekannten Landschaften, Stillleben und Einzelbildnissen.

Mitgliederliste. • Liste des Membres.

Sektion Bern. — Section de Berne.

Passivmitglieder. — Membres passifs.

Bay, Hanny, Malerin, Chur.
Hunziker, Emil, Postbeamter, Frutigen.

Adressänderung. — Changement d'adresse.

Egger, Frl. Hannah, Malerin, Dalmaziweg 84, Bern.

Section vaudoise. — Sektion Waadt.

Candidats. — Kandidaten.

Favarger, Jacques, architecte (Expos. Neuchâtel 1912, Berne 1914).
de Rham, Max, architecte (diverses constructions à Lausanne et en dehors).

Démission. — Ausstritt.

Dutoit, Ulysse, peintre.

Section de Fribourg. — Sektion Freiburg.

Candidat. — Kandidat.

De Schaller, Jean, peintre (Exp. nat. Berne 1914).

Section de Paris. — Sektion Paris,

Démission. — Austritt.

Dumont, Ch., peintre.